



47/70

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Oktober 1979

Nr. 5699

I.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausbau der Biberiststrasse in Derendingen, von der Grützbachbrücke bis zur Einmündung in die Hauptstrasse, hat das Bau-Departement aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 einen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) ausarbeiten lassen.

Der Plan ist vom 26. Februar - 27. März 1979 beim Kreisbauamt I in Solothurn und auf der Gemeindeganzlei in Derendingen aufgelegt worden. Innert der Einsprachefrist gingen sechs Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Guggisberg Ernst, Landwirt, Biberiststrasse 2, Derendingen
2. Holzbau Walter Jäggi AG, Obergerlafingen, vertreten durch Dr. Max Reber, Fürsprech u. Notar, Gurzelengasse 12, Solothurn
3. Misteli-Strähl Hans und Lucia, Biberiststrasse 8, Derendingen
4. Josef Marti, Architekt FSAI, Lindenstrasse 2, Derendingen
5. Hegi Ernst, Sagiweg 6, Derendingen und Hegi Willy, Sonnenrain 11, Biberist
6. Zuber-Brugger Otto, Maurer, Biberiststrasse 6, Derendingen

Beamte des Bau-Departementes führten am 10. und 18. Mai 1979 die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einsprecher sind Eigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Einsprache Nr. 1: Guggisberg Ernst
Eigentümer von GB Nr. 2280, 2282 und 373

Der Einsprecher befürchtet, dass die Zu- und Wegfahrten bei seinem landwirtschaftlichen Betrieb wegen der vorgesehenen Trenninsel im Einmündungsbereich Biberiststrasse/Hauptstrasse erschwert werden. Ferner seien mit ihm über den Abbruch und die Entschädigung der Gebäulichkeiten Nr. 2b und 4a noch keine Verhandlungen geführt worden.

Die bestehende Zufahrt zwischen Gebäude Nr. 2 auf GB Nr. 2280 und dem Grützbach bzw. der Hauptstrasse wird durch den Ausbau ziemlich stark verengt. Es muss daher eine neue Ein- und Ausfahrt auf der Südseite des Gebäudes Nr. 2 über das Grundstück GB Nr. 2305 des Staates Solothurn auf Rechnung des Strassenbaues errichtet werden. Durch diese Massnahme wird der genannte Einmündungsbereich entlastet und es erfahren die neuen Zu- und Wegfahrtsverhältnisse eine wesentliche Verbesserung.

Die erwähnte Verkehrsinsel wird auf der Strasse nur optisch aufgemalt und kann so bei bestimmten landwirtschaftlichen Ausnahmetransporten überfahren werden.

Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen, einschliesslich des Abbruches der Gebäulichkeiten Nr. 2b und Nr. 4a, sind bei den Land-erwerbsverhandlungen zu regeln.

Aufgrund dieser Erläuterungen und Zusicherungen hat Herr Guggisberg die Einsprache am 10. Mai 1979 zurückgezogen.

Einsprache Nr. 2: Holzbau Walter Jäggi AG
Eigentümerin von GB Nr. 1197 und 2298
vertreten durch Dr. iur. Max Reber, Solothurn

Der Vertreter der Einsprecherin stellt das Begehren, es sei der Auflageplan im Gebiete zwischen der oberen Hauptstrasse und der Kapelle der römisch-katholischen Kirchgemeinde Derendingen nicht zu genehmigen.

In der Begründung werden folgende Argumente angebracht:

- In den Jahren 1972/1974 lag bereits ein Strassenprojekt auf, nach welchem die Grundstücke der Einsprecherin stark beansprucht worden wären. Damals war allerdings der Eingriff grösser als heute, doch sei er immer noch schwerwiegend. Es sei auch auf die seinerzeitigen Einsprachen verwiesen.

- Kritisch werde nach wie vor die Zufahrt zum Gebäude Nr. 3, insbesondere zur Verladerrampe. Dies wirke sich nachteilig auf die Betriebsabwicklung aus; das Gebäude müsste innen und aussen umorganisiert werden, was zu unverhältnismässig hohen Kosten führen würde.

- Auch auf der anderen Strassenseite, beim Gebäude Nr. 3b müssten massive Umstellungen vorgenommen werden. Der Abbundplatz wäre dann völlig unverwendbar.

Eine weitere Beeinträchtigung des Grundeigentums werde auch durch die beabsichtigte Verlegung des Grützbaches verursacht. Die so entstehenden Probleme könnten unter Umständen mittels eines Abtausches (Realersatz) teilweise gelöst werden.

- Eine Realisierung des Projektes gemäss Auflageplan, mit allen geschilderten Beeinträchtigungen, käme einer materiellen Entschädigung gleich, indem der heutige Betrieb auf beiden Strassenseiten und am bisherigen Ort nicht mehr weitergeführt werden könnte.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Vom Grundstück GB Nr. 1197 wird kein Land beansprucht, im Gegenteil, es kann vom heutigen Strassenareal eine Parzelle von etwa 50 m² zugeteilt werden. Entlang der neuen Grundstücksgrenze wird ein 2,00 m breites Trottoir erstellt, wodurch die Verhältnisse wesentlich verbessert werden. Auch die Zufahrten sind weiterhin gewährleistet.

Anders verhält es sich auf der anderen Strassenseite beim Grundstück GB Nr. 2298. Der Eingriff in diese Liegenschaft ist ohne Zweifel bedeutend, weil für die Strassenkorrektur ein etwa 4 m breiter Landstreifen benötigt wird. Es ist aber technisch durchaus möglich, die Anpassungen und Umorientierungen so vorzunehmen, dass die Aufrechterhaltung des gesamten Betriebes keinesfalls in Frage gestellt werden muss.

Nach eingehender Erläuterung des Auflageprojektes mit der Zusicherung, dass die Anpassungen und Umorientierungsarbeiten so vorgenommen werden, dass der Betrieb weiter bestehen kann, hat sich die

Einsprecherin grundsätzlich für das Auflageprojekt ausgesprochen. Weil aber betreffend die Entschädigung noch keine konkreten Vorschläge vorliegen, könne ein Rückzug der Einsprache nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Fragen der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Misteli-Strähl Hans und Lucia
Eigentümer von GB Nr. 2303

Die Einsprache erfolgte vorsorglicherweise. Nach Erläuterung des Auflageprojektes wurde diese zurückgezogen. Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden im eigens hierfür vorgesehenen Landerwerbsverfahren geregelt, da sie nicht Gegenstand der Plangenehmigung bilden. Die Einsprache wurde am 10. Mai 1979 zurückgezogen; dieselbe ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Josef Marti, Architekt FSAI
Miteigentümer von GB Nr. 1936

Die Parzelle GB Nr. 1936 ist sehr schmal und eine optimale Ueberbauung daher nicht ohne weiteres möglich. Damit dieses Grundstück auch nach dem Strassenausbau noch zweckmässig genutzt werden kann, wurde mit Herrn Marti folgendes vereinbart:

Im Bereiche der Grundstücke GB Nr. 1936, 2595 und 2594 wird die Baulinie etwas gegen die Biberiststrasse verschoben, und zwar auf die Flucht der Gebäude Nr. 13 und 15; der minimale Abstand zum hinteren Trottoirrand wird dann immer noch 4,00 m betragen. Der Auflageplan wurde entsprechend korrigiert.

Bei der Ueberbauung des nördlichen Grundstücksteils von GB Nr. 1936 wird eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt an der Biberiststrasse mit dem Nachbargrundstück GB Nr. 2595 gestattet. Wird der südliche Teil des Grundstückes GB Nr. 1936 überbaut, so hat die Erschliessung ausnahmslos über die Hofackerstrasse (Gemeindestrasse) zu erfolgen.

Selbstverständlich bleibt das gesetzliche Baubewilligungsverfahren vorbehalten.

Unter diesen Voraussetzungen wurde die Einsprache am 12. April 1979 zurückgezogen. Dieselbe kann als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Hegi Ernst und Hegi Willy
Miteigentümer von GB Nr. 1515

Nach Erläuterung des Auflageprojektes und Feststellung, dass sämtliche Probleme der Anpassungen und Entschädigungen im besonderen Landerwerbsverfahren geregelt werden, wurde die Einsprache am 10. Mai 1979 zurückgezogen; dieselbe kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 6: Zuber-Brügger Otto
Eigentümer von GB Nr. 2320

Herr Zuber hat die Einsprache gegen den Plan am 10. Mai 1979 zurückgezogen, nachdem ihm erläutert wurde, dass die Entschädigungen bei den später folgenden Landerwerbsverhandlungen zu regeln sind. Die Einsprache ist sinngemäss abzuschreiben.

III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 4, Vorverlegung der Baulinie) abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Biberiststrasse in der Gemeinde Derendingen wird genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die übrigen fünf Einsprachen werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Guggisberg

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Ha/fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4552 Derendingen (2) mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Guggisberg Ernst, Landwirt, Biberiststrasse 2, 4552 Derendingen

Dr. Max Reber, Fürsprech und Notar, Gurzelengasse 12,
4500 Solothurn (2)

Misteli-Strähl Hans und Lucia, Biberiststr. 8, 4552 Derendingen

Josef Marti, Arch. FSAI, Lindenstrasse 2, 4552 Derendingen

Hegi Ernst, Sagiweg 6, 4552 Derendingen

Hegi Willy, Sonnenrain 11, 4562 Biberist

Zuber-Brugger Otto, Biberiststrasse 6, 4552 Derendingen